



**Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Was Sie über die Arbeitsgerichts- barkeit wissen sollten



www.justiz.nrw.de

NRW.

Viele Menschen haben in ihrem Leben noch nichts mit Gerichten zu tun gehabt. Die meisten sind froh darüber. Manche haben sogar Angst vor Gerichten. Dazu besteht keine Veranlassung. Denn die Gerichte sind für die Bürgerinnen und Bürger da und sollen ihnen helfen, zu ihrem Recht zu kommen. Das gilt besonders für die Arbeitsgerichte.

Die nordrhein-westfälische Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus drei Landesarbeitsgerichten und 30 Arbeitsgerichten. Vor dem Arbeitsgericht sind Kläger und Beklagte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, völlig gleichgestellt. Berufsrichterinnen und -richter und ehrenamtliche Richterinnen und Richter entscheiden weisungsungebunden.

Der Streit

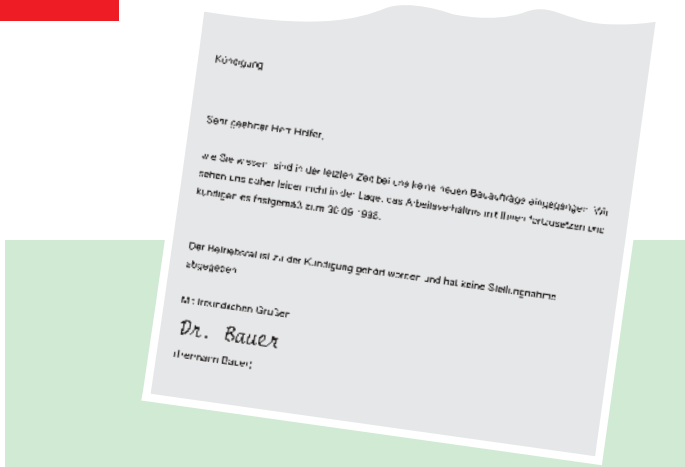
Im Arbeitsleben gibt es zahlreiche Anlässe, die zu einem Streit führen können:

- Da sind vor allem die vielen Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis fristlos oder fristgemäß gekündigt wird und die Arbeitnehmerseite die Kündigung für ungerecht hält.
- Da wird eine Lohnabrechnung nicht akzeptiert, weil vermutet wird, sie sei nicht korrekt, und der Lohn müsse höher sein.
- Da wird bei Ausübung der Arbeit dem Betrieb ein Schaden zugefügt, dessen Erstattung verlangt wird.
- Oder es besteht Streit darüber, ob ein Betriebsrat wirksam gewählt worden ist.
- Oder der bestehende Betriebsrat macht bei betrieblichen Maßnahmen der Arbeitgeberseite Mitbestimmungsrechte geltend.

In diesen und noch vielen anderen Fällen lassen sich Konflikte nicht immer im direkten Gespräch zwischen den Betroffenen lösen. Kann eine friedliche Einigung über den Streitfall auch nach Einschaltung der zuständigen Verbände (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) oder des Betriebsrats nicht erreicht werden, können Sie Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Die Klage

Die Klage können Sie selbst bei der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten erheben. Dort wird Ihnen auch bei der Formulierung geholfen und für die Weiterleitung gesorgt.



Sie können aber auch selbst durch ein einfaches, an das Gericht gerichtetes Schreiben Klage erheben. Hierbei müssen Sie deutlich machen, was Sie begehren, nämlich z. B. die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages oder die Feststellung, dass eine bestimmte Kündigung unwirksam ist. Dann müssen Sie weiter die Tatsachen darlegen, aus denen Sie Ihren Anspruch herzuleiten glauben sowie Ihren Prozessgegner genau unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift bezeichnen. Vor den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht können Sie sich auch von der Gewerkschaft oder dem Arbeitgeberverband und selbstverständlich auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Verhandlung

Liegt die von Ihnen selbst oder die von Ihrer bevollmächtigten Person erhobene Klage dem Gericht vor, dann bestimmt dieses einen baldigen Termin zur Güteverhandlung. Die Güteverhandlung findet vor der Berufsrichterin (Vorsitzende) oder dem Berufsrichter (Vorsitzender) statt. Hierbei wird der Sachverhalt mit den Parteien erörtert, auf wichtige rechtliche Gesichtspunkte und die richtige Antragsstellung hingewiesen und versucht, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen.

Kommt es zu keiner Einigung, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Parteien darauf hin, was sie noch vortragen müssen. Sodann wird ein weiterer Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor der Kammer bestimmt. Das ist der Termin, in dem die Streitsache förmlich verhandelt und vom Gericht entschieden werden soll.

Die Kammer besteht aus einer Berufsrichterin (Vorsitzende) oder einem Berufsrichter (Vorsitzender) und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern als Beisitzer.

Von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern kommt eine(r) aus dem Kreis der Arbeitnehmer und eine(r) aus dem Kreis der Arbeitgeber.



Das Urteil

In der Kammerverhandlung wird der Sach- und Streitstand noch einmal eingehend erörtert. Wenn die Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind, werden Beweise erhoben, z. B. Zeugen vernommen und Urkunden vorgelegt. Auch in dieser Verhandlung ist eine gütliche Einigung noch möglich. Kommt sie nicht zustande, entscheidet die Kammer und verkündet ein Urteil.

Dieses Urteil wird mündlich begründet, wenn die Parteien noch bei der Verkündung anwesend sind. Die eingehende schriftliche Begründung kann dem später zugestellten Urteil entnommen werden.

Die Rechtsmittel

Sind Sie mit der vom Arbeitsgericht getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, dann kann unter bestimmten Voraussetzungen Berufung eingelegt werden, über die das Landesarbeitsgericht entscheidet. Die Be-

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Hamm

Geschäfts-Nr.: 1 Ca 500/02

Hamm, den 23.01.2002

Anwesend:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Müller

Von der Zeichnung eines Protokollführers wurde gemäß § 156 Absatz 1 Satz 2 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

Heller - Fa. Bauer GmbH

erscheint nach Aufruf der Sache

der Kläger

für die Beklagte deren Geschäftsführer Bauer

Es fand eine Güteverhandlung statt. Diese blieb ergebnislos.

Es wurde folgender

Beschluss

verkundet:

1. Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer wird anberaumt auf

Freitag, den 23. Oktober 2002, 11.00 Uhr

2. Der Beklagte wird aufgefordert, die Gründe für die Kündigung im einzelnen unter Vorweis schriftlich spätestens bis zum 16. Oktober 2002 dem Vorsitzenden vorzulegen.

3. Ferner ist die Beklagte

rufung können Sie nicht selbst einlegen. Sie muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaft oder des Arbeitgeberverbandes erhoben werden. An der Berufungsverhandlung wirken ebenfalls eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter als Beisitzer mit.

Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung die Revision an das Bundesarbeitsgericht möglich. Sie muss vom Landesarbeitsgericht ausdrücklich im Urteil zugelassen sein.

1 Ca 500/02



Verhandlung
13.40 Uhr
Sitzung
Mitglieder
Arbeitsgericht
Hamm

Arbeitsgericht Hamm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Heller - Fa. Bauer GmbH

gegen

die Beklagte

den 1. Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts Hamm, unter Vorsitz der Vorsitzenden der Kammer Herrmann Bauer, Schwarzweg 15, 58085 Hamm

Beilage

Falsch: Kammer des Arbeitsgerichts Hamm hat die mündliche Verhandlung vom 23.10.2002 durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Müller als Vorsitzenden sowie die an

Das Beschlussverfahren

Das Beschlussverfahren ist ein besonderes Verfahren, das vor allem für Streitigkeiten bei der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes vorgesehen ist. Hier ist z. B. zu entscheiden, ob ein Betriebsrat zu bilden ist, welche Rechte der Betriebsrat hat oder welche Befugnisse einzelnen Betriebsratsmitgliedern zustehen. Außerdem gehören dazu Fragen der überbetrieblichen Mitbestimmung. Es endet nicht mit einem Urteil sondern mit einem Beschluss.

Gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts ist die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht und – bei Zulassung durch das Landesarbeitsgericht – die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zulässig. Die Gerichte entscheiden in der gleichen Besetzung wie im Urteilsverfahren.

Die Kosten

Das Beschlussverfahren ist kostenfrei. Lediglich die Kosten für Verfahrensbevollmächtigte müssen die Beteiligten selbst tragen, wobei jedoch der Betriebsrat in aller Regel die Erstattung der Kosten von der Arbeitgeberseite verlangen kann.

Die Kosten für das Urteilsverfahren sind allgemein ermäßigt; Kostenvorschüsse werden nicht erhoben. In der ersten Instanz sind die Gerichtsgebühren auf einen Höchstbetrag beschränkt. Rechtsanwaltsgebühren werden nicht erstattet.

Personen mit geringem Einkommen kann im Rahmen der Prozesskostenhilfe eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn der Prozess hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies führt entweder zur völligen Befreiung von den Rechtsanwaltskosten oder zur ratenweisen Begleichung.

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter **www.justiz.nrw.de** im Internet, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei C@ll NRW, dem Service-Center der NRW-Landesregierung (**www.c@ll-nrw.de**) werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

*Herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf; Info 35/Stand: 2003
Druck: Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern*

*Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller
(50 % sauerstoffgebleichter Zellstoff / 50 % Recyclingfaser)*